VERORDNUNG (EWG) Nr. 4127/87 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1987

zur Festsetzung der Referenzpreise für den innergemeinschaftlichen Handel mit Atlantiksardinen und Sardellen im Fischwirtschaftsjahr 1988

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf die Artikel 170 und 357,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 170 Absatz 1 und Artikel 357 Absatz 1 der Beitrittsakte wird während des Zeitraums der Preisannäherung für Atlantiksardinen und Sardellen gemäß Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3759/87 (2), ein Überwachungssystem geschaffen, das auf der jährlichen Festsetzung von Referenzpreisen für bestimmte Handelsgeschäfte mit den betreffenden Erzeugnissen zwischen den neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 beruht.

Nach Artikel 170 Absatz 2 und Artikel 357 Absatz 2 der Beitrittsakte sind die betreffenden Referenzpreise gleich den Rücknahmepreisen gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81, die in Spanien für Sardellen bzw. in den übrigen Mitgliedstaaten für Mittelmeersardinen gelten.

Für das Fischwirtschaftsjahr 1988 sind die Rücknahmepreise für Mittelmeersardinen und Sardellen gemäß Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 durch die Verordnung (EWG) Nr. 4115/87 der Kommission (3) festgesetzt worden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Referenzpreise für das Fischwirtschaftsjahr 1988 im Rahmen des Überwachungssystems gemäß den Artikeln 170 und 357 der Beitrittsakte werden wie folgt festgesetzt:

— Einfuhren von Atlantiksardinen, frische Erzeugnisse, aus Spanien und Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985:

(ECU/t)

Ganze Fische (1)		
Größe (1)	Extra, A (1)	B (1)
1	217	138
2	217	138
3	335	138
4	217	138

(1) Es gelten die in Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 festgelegten Frische-, Größen- und Aufmachungsklassen.

— Einfuhren von Sardellen aus den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nach Spanien:

(ECU/t)

Ganze Fische (1)		
Größe (1)	Extra, A (1)	B (1)
1	697	392
2	741	392
3	610	392
4	253	253

(1) Es gelten die in Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 festgelegten Frische-, Größen- und Aufmachungsklassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1988.

(1) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 359 vom 21. 12. 1987, S. 1.
(3) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1987

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission